



Mehrwertsteuerpaket

Der Ort der Dienstleistung bei Leistungen B2C

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik

Martin Lehner



Inhaltsübersicht

- Rechtsgrundlagen und Gründe für das MwSt-Paket
- Grundregel
- Erweiterter Unternehmerbegriff
- Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers
- Ort der sonstigen Leistung bei Umsätzen B2C (Auswahl)
 - Vermittlungsleistung
 - Restaurant- und Verpflegungsleistungen
 - Kurzfristige Vermietung
- Anhang: Überblick über die Leistungsortregelungen B2C



Harmonisierung

- Harmonisierung der Mehrwertsteuer in der Gemeinschaft – Richtlinie 2006/112/EG vom 28.11.2006 (MwSt-Syst-RL)
 - Grundsätzlich Bestimmungslandprinzip („Übergangslösung“)
 - Ziel der Kommission ist das Ursprungslandprinzip
- MwSt-Paket (12.8.2008)
 - Verbrauchsortprinzip bei sonstigen Leistungen (insb Leistungen zwischen Unternehmern)
 - Ein Schritt weg vom Ursprungslandprinzip und hin zum Bestimmungslandprinzip



Gründe für das MwSt-Paket

- Erhebliche quantitative und strukturelle Veränderung des Dienstleistungsverkehrs
 - Binnenmarkt
 - Globalisierung
 - Deregulierung
 - Technologischer Wandel
- Ziele
 - Vereinfachung
 - Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Wettbewerbsverzerrungen)
 - Mehr Rechtssicherheit
 - Weniger Betrugsanfälligkeit



Rechtsgrundlagen der Gemeinschaft

- Richtlinie 2008/8/EG
 - Änderung der MwSt-Syst-RL
 - Neue Leistungsortbestimmungen (stufenweise 2010, 2013 und 2015)
 - Anpassung reverse-charge und zusammenfassende Meldung
- Richtlinie 2008/9/EG
 - Innergemeinschaftliche MwSt-Erstattung (ersetzt 8. MwSt-RL 79/1072/EWG)
- Verordnung 143/2008/EG
 - Verwaltungszusammenarbeit



Rechtsgrundlagen in Österreich

- Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I 2009/52)
 - Art 33
 - Änderung des UStG 1994 (insb §§ 3a, 19, 21 und Art 3a, 21)



Rechtsgrundlagen in Österreich

- Verordnung zum Ort der sonstigen Leistung bei Telekommunikationsdiensten sowie Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen (BGBl II 2009/221)
 - Auf der Grundlage von § 3a Abs 16 UStG, Änderung der VO BGBl II 2003/383
 - Verlagerung des Leistungsortes ins Inland, wenn dort ausgeführt oder verwertet
 - Keine inhaltliche Änderung, lediglich Anpassung der Verweise auf das UStG

- Verordnung zur Vorsteuererstattung (BGBl II 2009/222)
 - Auf der Grundlage von § 21 Abs 9 UStG
 - Vorsteuererstattung an Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet
 - Änderung der VO BGBl II 1995/279



Ortsbestimmungen im UStG allgemein

- Ortsbestimmungen finden sich grundsätzlich in §§ 3 und 3a oder Art 3 und 3a UStG
- Hilfsnormen für das Tatbestandsmerkmal „im Inland“ beim Grundtatbestand der Umsatzsteuer (§ 1 Abs 1 UStG)



Ortsbestimmungen bei sonstigen Leistungen

- insb § 3a und Art 3a UStG
 - Ort, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist
 - Ort, an dem Leistungserbringer (Unternehmer) ansässig ist
 - Sonstige Ortsbestimmungen (Ort des Grundstücks, Ort der Tätigkeit etc)



Grundregel

	Leistung an Unternehmer (B2B)	Leistung an Nichtunternehmer (B2C)
Ort der sonstigen Leistung	Empfängerort (§ 3a Abs 6 UStG)	Unternehmerort (§ 3a Abs 7 UStG)



Grundregel

- B2B (Business to Business) – Empfängerort
 - Ort an dem der empfangende Unternehmer sein Unternehmen betreibt
 - Wird die Leistung an eine Betriebsstätte des Unternehmers erbracht, gilt diese als Ort der Leistung

- B2C (Business to Consumer) – Unternehmerort
 - Ort an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt
 - Wird die Leistung von einer Betriebsstätte des Unternehmers erbracht, gilt diese als Ort der Leistung



Betriebsstätte

- Im Sinne der MwSt-Syst-RL zu beurteilen („feste Niederlassung“)
- § 29 BAO ist nicht maßgeblich
- Auslegung durch den EuGH
 - feste örtliche Einrichtung
 - entsprechende Ausstattung an Personal- und Sachmitteln
 - Struktur, die eine autonome Erbringung von Dienstleistungen erlaubt



Beispiel Grundregel

- Steuerberater X aus Linz erbringt eine Beratungsleistung an
 - a) einen deutschen Unternehmer
 - b) eine deutsche Privatperson (Nichtunternehmer)

- Lösung:
 - a) Leistungsort ist nach der Grundregel für B2B nach dem Empfängerortprinzip zu beurteilen → Leistungsort Deutschland
 - b) Leistungsort ist nach der Grundregel für B2C nach dem Unternehmerort zu beurteilen → Leistungsort Österreich



Erweiterter Unternehmerbegriff

- Erweiterter Unternehmerbegriff (§ 3a Abs 5 UStG)
 - Ort der sonstigen Leistung (§ 3a Abs 6 ff UStG)
 - Reverse-Charge (§ 19 Abs 1 UStG)

- Sagt nichts über die Vorsteuerabzugsberechtigung aus



Erweiterter Unternehmerbegriff

- § 3a Abs 5 Z 1 UStG
 - Unternehmer iSd § 2 UStG, wenn die Leistung an den
 - unternehmerischen Bereich erbracht wurde
 - o Gilt auch für steuerbefreite Unternehmer (zB Kleinunternehmer, Ärzte etc)
 - nichtunternehmerischen Bereich erbracht wurde und der Steuerpflichtige auch einen unternehmerischen Bereich besitzt
 - o KöR mit BgA und Hoheitsbereich
 - o Gemischte Holdings (EuGH 6.11.2008, C-291/07, TRR)
 - o Ausnahme: Sonstige Leistungen zu privaten Zwecken oder für Zwecke des Personals



Erweiterter Unternehmerbegriff

- § 3a Abs 5 Z 2 UStG
 - Nichtunternehmer iSd § 2 UStG, die eine UID-Nummer besitzen
 - KöR ohne BgA mit UID-Nummer
 - Vereine mit UID-Nummer
 - o zB Erwerbsschwelle überschritten im Vorjahr
 - Privatstiftungen mit UID-Nummer
 - Holdings mit UID-Nummer



Erweiterter Unternehmerbegriff

- § 3a Abs 5 Z 3 UStG
 - Nichtunternehmer sind Personen (oder Personenvereinigungen), die nicht unter Z1 oder Z2 fallen
 - Privatpersonen
 - Vereine
 - Privatstiftungen
 - Holdings (ohne unternehmerischen Bereich)
 - KöR ohne BgA und ohne UID-Nummer
 - Sonstige Leistungen an Unternehmer für private Zwecke oder für Zwecke des Personals



Beispiele Unternehmerbegriff

- Ein deutscher Rechtsanwalt erbringt eine Beratungsleistung für
 - a) ein Taxiunternehmen in Wels
 - b) den BgA einer österreichische Gemeinde
 - c) den hoheitlichen Bereich einer österreichischen Gemeinde, die einen BgA betreibt
 - d) einen nichtunternehmerischen Verein, der wegen überschreiten der Erwerbsschwelle eine UID-Nummer besitzt
 - e) eine nichtunternehmerische Privatstiftung, die auch keine UID-Nummer besitzt
 - f) einen Taxiunternehmer in Wels, iZm einer Scheidung von seiner Ehefrau
- Lösung:
 - Unternehmer gem § 3a Abs 5 Z 1 UStG: a), b), c)
 - Unternehmer gem § 3a Abs 5 Z 2 UStG: d)
 - Nichtunternehmer gem § 3a Abs 5 Z 3 UStG: e), f)



Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers

- EU-Leistungsempfänger
 - Unternehmereigenschaft im Sinne der Richtlinie zu beurteilen
 - UID-Nummer überprüfen mit Finanz-Online
(Bestätigungsverfahren 1 und 2)



Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers

- Nicht EU-Leistungsempfänger
 - Unternehmereigenschaft ist zu beurteilen nach
 - dem Recht des Empfängerstaates
 - der MwSt-Syst-RL
 - dem österreichischen Recht
 - EU-UID vorhanden oder ähnliche ausländische Mehrwertsteuernummer
 - Firmenbuchauszug oder Handelsregister (ev mit Beschreibung des Unternehmensgegenstandes)
 - Andere Bescheinigung ausländischer Behörden
 - Unternehmereigenschaft vernünftigerweise anzunehmen (zB bei einer sonstigen Leistung an ein bekanntes amerikanisches Unternehmen wie Microsoft oder IBM)



Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers

▪ Pflicht zur Überprüfung

— UStR 2000 Rz 562 zum bisherigen Empfängerortprinzip bei Katalogleistungen

- „Der Nachweis, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist, **kann** durch die **UID des Leistungsempfängers** und eine **Bestätigung des Leistungsempfängers** erbracht werden, ...“



Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers

▪ Pflicht zur Überprüfung

— (erhöhte) Mitwirkungspflicht?

- Keine Nachforschungspflicht, Glaubhaftmachung (§ 138 Abs 1 BAO) genügt (*Ruppe*, UStG³, § 3a Tz 65)
- Ab 1.1.2010:
 - o Überprüfung zumindest der UID-Nummer verpflichtend (Zumutbarkeit)?
 - o UID-Nummer muss in der zusammenfassenden Meldung angegeben werden (Art 21 Abs 6 Z 3 lit a UStG)



Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers

- Private Zwecke
 - Wahrscheinlich für private Zwecke
 - Frisör im Urlaub, Rechtsberatung bei Scheidung etc
 - Private oder unternehmerische Zwecke
 - Autoreparatur, Vermietung von Beförderungsmitteln, Downloads, Reparatur eines Gebäudes etc
- Verwendung der UID-Nummer kann als Indiz gelten
- Im Zweifel Bestätigung der unternehmerischen Nutzung einholen



Ort der sonstigen Leistung bei Umsätzen B2C

- § 3a Abs 7 UStG (Grundregel)
 - Keine wesentliche Änderung der bisherigen Rechtslage
 - Ort an dem der Unternehmer sein Unternehmen betreibt
 - Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt dieser als Ort der Leistung



Ort der sonstigen Leistung bei Umsätzen B2C

▪ Ausnahmen § 3a Abs 8 bis 16 und Art 3a UStG

- Ausnahmeregelungen im Wesentlichen gleich wie bisher (Achtung: neue Nummerierung der Absätze!)
- Änderungen bei Ausnahmeregelungen
 - Vermittlungsleistungen – keine Ausnahme bei Katalogleistungen (§ 3a Abs 8)
 - Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (§ 3a Abs 11 lit d, Art 3a Abs 3 und 4)
 - Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (§ 3a Abs 12)

Änderungen bei Umsätzen B2B

	Keine Änderung zum 1.1.2010	Änderung zum 1.1.2010
Grundregel § 3a Abs 6		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich alle sonstigen Leistungen ▪ Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln; Vermittlungsleistungen; Güterbeförderung; ig Güterbeförderung; Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen iZm Beförderungsleistungen; Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen
Ausnahme bestimmung	Besorgungsleistungen (§ 3a Abs 4); Grundstücksleistungen (§ 3a Abs 9); Personenbeförderung (§ 3a Abs 10); Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, Leistungen der Veranstalter (§ 3a Abs 11)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (§ 3a Abs 12) ▪ Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (§ 3a Abs 11) ▪ Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung (Art 3a Abs 3 und 4 UStG)

Änderungen bei Umsätzen B2C

	Keine Änderung zum 1.1.2010	Änderung zum 1.1.2010
Grundregel § 3a Abs 7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich alle sonstigen Leistungen ▪ Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln 	
Ausnahme bestimmung	<p>Besorgungsleistungen (§ 3a Abs 4); Vermittlungsleistungen (§ 3a Abs 8); Grundstücksleistungen (§ 3a Abs 9); Personenbeförderung (§ 3a Abs 10); Güterbeförderung (§ 3a Abs 10); ig Güterbeförderung (Art 3a Abs 1); Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, Leistungen der Veranstalter (§ 3a Abs 11); Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen iZm Beförderungsleistungen (§ 3a Abs 11); Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen (§ 3a Abs 11); Katalogleistungen an Drittlandsempfänger (§ 3a Abs 13); Elektronische Dienstleistung durch Drittlandsunternehmer an EU-Empfänger (§ 3a Abs 13); Vermietung von Beförderungsmitteln oder Katalogleistungen an KöR, die Nichtunternehmer sind (§ 3a Abs 15)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlungsleistungen (§ 3a Abs 8) ▪ Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (§ 3a Abs 11) ▪ Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung (Art 3a Abs 3 und 4 UStG) ▪ Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (§ 3a Abs 12)



Vermittlungsleistungen B2C

▪ Vermittlungsleistung

- Vermittlung eines Umsatzes (Lieferung oder sonstige Leistung) zwischen
 - Auftraggeber und einem Dritten
 - Dritten
- Im Namen und auf Rechnung eines Dritten tätig (muss im Außenverhältnis auch so auftreten)
- Vermittlungsleistung selbst gilt als sonstige Leistung
 - Die Vermittlungsleistung steht außerhalb des vermittelten Leistungstausches (EuGH 13. 12. 2001, C-235/00, CSC Financial Services, Rn 39)
 - Der Empfänger der Vermittlungsleistung bestimmt sich nach dem Auftragsverhältnis
- Keine Vermittlungsleistung
 - Besorgungsleistung (Auftreten im eigenen Namen und für fremde Rechnung)
 - Ergebnislose Vermittlung, für die trotzdem ein Entgelt geleistet wird (sonstige Leistung)
 - Vermittlung nicht steuerbarer Umsätze (sonstige Leistung)



Vermittlungsleistungen B2C

- Ort der Vermittlungsleistung (§ 3a Abs 8 UStG)
 - B2C (Ausnahme): Ort an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird
 - Neu ab 1.1.2010:
 - Auch Katalogleistungen an Nichtunternehmer werden am Ort des vermittelten Umsatzes erbracht
 - B2B (Grundregel): Empfängerortprinzip
 - Neu ab 1.1.2010:
 - Es gilt nicht mehr der Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird, sondern die Grundregel (Empfängerort)
 - Keine Verlagerung des Leistungsortes innerhalb der Gemeinschaft durch Angabe einer UID-Nummer mehr möglich
 - Für Katalogleistungen ändert sich bei B2B nichts, da diese schon bisher dem Empfängerortprinzip unterlagen



Vermittlungsleistungen B2C

- Beispiel
 - Ort an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird
 - Eine österreichische Künstleragentur vermittelt für eine private Geburtstagsfeier in Ungarn den Auftritt eines österreichischen Künstlers.
 - Vermittlungsleistung für die Privatperson aus Ungarn (B2C). Ort der Leistung bei B2C, wo die vermittelte Umsatz ausgeführt wird (§ 3a Abs 8). Die sonstige Leistung des Künstlers wird gem § 3a Abs 10 lit b am Tätigkeitsort erbracht, also Ungarn. Die Vermittlungsleistung der österreichischen Künstleragentur ist somit in Ungarn steuerbar.



Vermittlungsleistungen B2C

▪ Beispiel

— Keine Ausnahme mehr für Katalogleistungen

- Ein österreichischer Rechtsanwalt vermittelt für einen österreichischen Nichtunternehmer eine Rechtsberatung in Schweden.
 - o Bisher: Vermittlungsleistung für einen Nichtunternehmer aus Österreich (B2C). Ort der Leistung, wo die vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Ausnahme Katalogleistungen (zB Rechtsberatung), daher ist der Ort der sonstigen Leistung in diesen Fall im Inland (am Unternehmerort) gelegen. MwSt = 20%.
 - o Ab 1.1.2010: Vermittlungsleistung für einen Nichtunternehmer aus Österreich (B2C). Ort der Leistung bei B2C, wo die vermittelte Umsatz ausgeführt wird (§ 3a Abs 8). Nach der Grundregel bei B2C ist die Rechtsberatung durch den schwedischen Rechtsanwalt in Schweden steuerbar (§ 3a Abs 7). Die Vermittlungsleistung des österreichischen Anwalts ist daher in Schweden steuerbar und steuerpflichtig. MwSt = 25%.



Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen B2C

▪ Restaurantdienstleistungen

- Abgabe von Mahlzeiten und Getränken in Gaststätten zum sofortigen Verzehr
- Sonstige Leistung (EuGH 2. 5. 1996, C-231/94, Faaborg-Gelting, Rn 13 f)
 - Keine Lieferung von Speisen und Getränken (Gesamtbetrachtung)
 - Ausnahme sind Speisen „zum Mitnehmen“ (Dienstleistung tritt in den Hintergrund)
 - Abgrenzung insbesondere bei der Verabreichung von Speisen und Getränken in Beförderungsmitteln



Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen B2C

- Verpflegungsdienstleistungen
 - „catering services“ (englische Fassung der RL 2008/8/EG)
 - Bereitstellung von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr an einem beliebigen Ort
 - Sonstige Leistung
 - Ähnliche Abgrenzung zur Lieferung von Speisen und Getränken wie bei Restaurantleistungen
 - Es kommt auf die Dienstleistungskomponente an (zB Bereitstellen von Geschirr, Zubereitung vor Ort, Servieren durch Personal des Cateringunternehmens etc)



Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen B2C

- Ort der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen
 - Tätigkeitsort (§ 3a Abs 10 lit d UStG)
 - Dort, „*wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird*“
 - Bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist daher der Ort maßgeblich, an dem die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgegeben werden
 - Abgangsort (Art 3a Abs 3 UStG)
 - Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen während einer ig Personenbeförderung
 - Legaldefinition der Beförderung innerhalb der Gemeinschaft in Art 3a Abs 4 UStG



Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen B2C

▪ Beispiel

— Cateringunternehmen

- Ein Cateringunternehmen S aus Schärding (OÖ) ist für die Verpflegung einer Hochzeitsgesellschaft in Passau (D) bestellt. S stellt das Geschirr zur Verfügung und lässt die Speisen und Getränke vom eigenen Personal ausgeben.
 - Bisher: Nach der bisherigen Grundregel galt die sonstige Leistung am Unternehmerort als ausgeführt. Die Leistung war in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. MwSt = 10% (§ 10 Abs 2 lit d UStG).
 - Ab 1.1.2010: Die Verpflegungsdienstleistung gilt am Tätigkeitsort als ausgeführt, also Deutschland (§ 3a Abs 10 lit d UStG). Die Leistung ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. MwSt = 19%.



Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln B2C

▪ Vermietung von

—Miete oder Leasing

▪ Beförderungsmitteln

—PKW, LKW, Eisenbahnwaggons, Schiffe, Sportboote etc



Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln B2C

- Kurzfristige Vermietung (§ 3a Abs 12 UStG)
 - a) Bei Wasserfahrzeugen bis 90 Tage
 - b) Bei anderen Beförderungsmitteln bis 30 Tage
- Kettenverträge sind nicht zulässig



Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln B2C

- Ort der sonstigen Leistung (§ 3a Abs 12 UStG)
 - Ort, an dem das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (physischen Übergabe)
 - B2C und B2B (Vereinfachung für Vermieter)
 - Bisher: Grundregel (Unternehmerort)

 - Ausnahme (keine Änderung der Rechtslage):
 - Drittlandsunternehmer vermietet Beförderungsmittel an inländische KÖR, die Nichtunternehmer iSv § 3a Abs 5 Z 3 UStG ist, wenn im Inland genutzt oder ausgewertet (§ 3a Abs 15 UStG)



Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln B2C

▪ Beispiel

— Möbeltransport

- Herr X aus Stuttgart (D) hat seinen Wohnsitz nach Steyr (OÖ) verlegt und transportiert seine Umzugskartons selbst. Dazu mietet er für 5 Tage einen Klein-LKW von einem deutschen Unternehmer, der ihm in Stuttgart übergeben wird.
 - o Die kurzfristige Vermietung ist ab 1.1.2010 wegen der physischen Übergabe in Deutschland steuerbar (§ 3a Abs 12 UStG) – bisher ebenso Deutschland (wegen der Grundregel des Unternehmersortes)



Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln B2C

▪ Beispiel

— Leihwagenunternehmen (Teil I)

- Ein Leihwagenunternehmen in Salzburg bringt seine Kunden zuerst nach Deutschland, wo die PKW übergeben werden.
 - o Bei kurzfristiger Vermietung ist der Ort der sonstigen Leistung wegen der physischen Übergabe ab 1.1.2010 Deutschland (§ 3a Abs 12 UStG) – bisher Österreich
 - o Bei langfristiger Vermietung ist der Ort der sonstigen Leistung wegen der Grundregel ab 1.1.2010 Österreich (§ 3a Abs 7 UStG) – bisher ebenso Österreich



Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln B2C

▪ Beispiel

- Leihwagenunternehmen (Teil II)
 - Ein PKW-Mieter bringt den Leihwagen nicht wie vereinbart nach 20 Tagen zurück, sondern erst nach 2 Monaten. Das Leihwagenunternehmen verrechnet eine erhöhte Gebühr
 - Die Vermietung ist nach mehr 30 Tagen nicht mehr als kurzfristig zu qualifizieren. Der Leistungsort verlagert sich nach Österreich.



Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln B2C

▪ Langfristige Vermietung

- Weiterhin Grundregel gem § 3a Abs 7 UStG (Unternehmerort)
- Ab 1.1.2013
 - Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Nichtunternehmers



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit

Martin Lehner

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik

Johannes Kepler Universität

Altenbergerstraße 69, 4040 Linz

Tel: 0732 / 2468 / 8498

Mail: martin.lehner@jku.at

Web: www.steuerrecht.jku.at/ml



Anhang

- Überblick Leistungsortregelungen B2C
- Zukünftige Änderungen bei Umsätzen B2C



Überblick Leistungsortregelungen B2C

Umsatz	Leistungsort	ab 1.1.2010	bis 31.12.2009
Grundregel	Unternehmerort	§ 3a Abs 7 UStG	§ 3a Abs 12 UStG
Besorgungsleistung	Ort an dem die besorgte Leistung ausgeführt wird	§ 3a Abs 4 UStG	§ 3a Abs 4 UStG
Vermittlungsleistung	Ort an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird	§ 3a Abs 8 UStG	§ 3a Abs 4 und 12; Art 3a Abs 1 und 4 UStG
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	§ 3a Abs 9 UStG	§ 3a Abs 6 UStG

MwSt-Paket 2009 – Umsätze B2C, 28.10.2009

45



Überblick Leistungsortregelungen B2C

Umsatz	Leistungsort	ab 1.1.2010	bis 31.12.2009
Personenbeförderung Drittland	Dort, wo die Leistung bewirkt wird (Streckenprinzip)	§ 3a Abs 10 UStG	§ 3a Abs 7 UStG
ig Personenbeförderung	Dort, wo die Leistung bewirkt wird (Streckenprinzip)	§ 3a Abs 10 UStG	§ 3a Abs 7 UStG
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Art 3a Abs 3 und 4 UStG	§ 3a Abs 12 UStG

MwSt-Paket 2009 – Umsätze B2C, 28.10.2009

46



Überblick Leistungsortregelungen B2C

Umsatz	Leistungsort	ab 1.1.2010	bis 31.12.2009
Güterbeförderung Drittland	Dort, wo die Leistung bewirkt wird	§ 3a Abs 10 UStG	§ 3a Abs 7 und Art 3a Abs 2 UStG
Ig Güterbeförderung	Abgangsort	Art 3a Abs 1 UStG	§ 3a Abs 7 und Art 3a Abs 2 UStG
Nebentätigkeit Beförderung (Umschlag etc)	Tätigkeitsort	§ 3a Abs 11 UStG	§ 3a Abs 8 lit b und Art 3a Abs 2 und 3 UStG



Überblick Leistungsortregelungen B2C

Umsatz	Leistungsort	ab 1.1.2010	bis 31.12.2009
Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterhaltung etc	Tätigkeitsort	§ 3a Abs 11 UStG	§ 3a Abs 8 lit a UStG
Begutachtung von/Arbeiten an bewegl körperl Gegenständen	Tätigkeitsort	§ 3a Abs 11 UStG	§ 3a Abs 8 lit c und Art 3a Abs 6 UStG
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	§ 3a Abs 11 UStG	§ 3a Abs 12 UStG



Überblick Leistungsortregelungen B2C

Umsatz	Leistungsort	ab 1.1.2010	bis 31.12.2009
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (bis 90 Tage bei Wasserfahrzeugen/ bis 30 Tage bei allen anderen Beförderungsmitteln)	Ort an dem das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird	§ 3a Abs 12 UStG	§ 3a Abs 12 UStG
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (über 90 Tage bei Wasserfahrzeugen/ über 30 Tage bei allen anderen Beförderungsmitteln)	Unternehmerort	§ 3a Abs 7 UStG	§ 3a Abs 12 UStG

MwSt-Paket 2009 – Umsätze B2C, 28.10.2009

49



Überblick Leistungsortregelungen B2C

Umsatz	Leistungsort	ab 1.1.2010	bis 31.12.2009
Katalogleistung an Drittlandskunden	Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Nichtunternehmers	§ 3a Abs 13 lit a UStG	§ 3a Abs 9 lit b UStG
Elektronisch erbrachte Dienstleistung vom Drittland	Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Nichtunternehmers in der Gemeinschaft	§ 3a Abs 13 lit b UStG	§ 3a Abs 9 lit c UStG

MwSt-Paket 2009 – Umsätze B2C, 28.10.2009

50



Überblick Leistungsortregelungen B2C

Umsatz	Leistungsort	ab 1.1.2010	bis 31.12.2009
Vermietung von Beförderungsmitteln oder Katalogleistungen (§ 3a Abs 14 Z 1 bis 13 UStG) vom Drittland aus an eine KÖR, die als Nichtunternehmer gilt (§ 3a Abs 5 Z 3 UStG)	Inland, wenn hier der Ort der tatsächlichen Nutzung oder Auswertung	§ 3a Abs 15 UStG	§ 3a Abs 11 UStG
Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen aus dem Drittland	Inland, wenn hier der Ort der tatsächlichen Nutzung oder Auswertung	§ 3a Abs 16 UStG iVm VO BGBl II 2003/383	§ 3a Abs 13 UStG iVm VO BGBl II 2003/383

MwSt-Paket 2009 – Umsätze B2C, 28.10.2009

51



Zukünftige Änderungen bei Umsätzen B2C

Umsatz	Leistungsort	Änderung
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (außer Sportboote)	Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Nichtunternehmers	ab 1.1.2013
Elektronisch erbrachte, Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowohl von Unternehmern aus dem Drittland als auch aus der EU	Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Nichtunternehmers	ab 1.1.2015

Damit die zukünftigen Änderungen administrierbar werden, soll ab 1.1.2015 ein sog „Mini-One-Stop-Shop“ eingerichtet werden. Erbringer von Distanzdienstleistungen müssen sich somit nicht in jedem Mitgliedstaat registrieren, in dem sie derartige sonstige Leistungen erbringen. Die mehrwertsteuerlichen Verpflichtungen für die gesamte Gemeinschaft können diesbezüglich gegenüber nur einer Behörde im Unternehmerstaat erbracht werden.

MwSt-Paket 2009 – Umsätze B2C, 28.10.2009

52